



# STELLUNGNAHME

## Stellungnahme zum Registermodernisierungsgesetz (RegMoG)

*Berlin, 10. Februar 2021. Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO) und der DATABUND – Verband der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor e. V. begrüßen den Beschluss zum Registermodernisierungsgesetz – RegMoG und die damit verbundenen Ziele, unter Beibehaltung der dezentral geführten Register eine weitere Digitalisierung der Verwaltungsverfahren und eine Verbesserung des Austausches von Daten zwischen Registern der öffentlichen Verwaltung voranzubringen.*

Eine bessere Vernetzung der Register ist für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung eine elementare Voraussetzung. Der Beschluss stellt sicher, dass es bei einer dezentralen Datenhaltung und der Erhaltung der dezentralen Registerlandschaft bleibt. Der Fortbestand der dezentralen Registerlandschaft bei gleichzeitiger Erschließung der Datenbestände gewährleistet die Sicherheit, Redundanz und Verfügbarkeit der Daten sowie die Umsetzung des Once-Only-Grundsatzes für OZG-Dienste.

Um den **Datenaustausch** auch **zwischen den Registern** zu organisieren, ist ein geeigneter „Identifizier“ eine zentrale Voraussetzung. Die Nutzung eines bereits vorhandenen Identifizier erscheint unter diesem Gesichtspunkt folgerichtig.

Der Datenschutz bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll dabei durch die Steuerung über Vermittlungsstellen (**4-Corner-Prinzip**) mit Aufteilung in Sektoren, dem Einsatz eines neutralen Intermediärs sowie die weiterhin bestehende Trennung der Daten in dezentralen Registern gewährleistet werden. Das **Datencockpit** sorgt für eine Transparenz der getätigten Transaktionen.

**Darüber hinaus sehen wir aber auch bei weiteren technischen und fachlichen Aspekten Optimierungspotential und haben folgende Anmerkungen:**

### 1. Nicht vorhandene Register/fehlende Gesetze

Der Gesetzentwurf benennt in der „Anlage“ zu Art. 1 § 1 RegMoG ein Register, das als solches nicht existiert (Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe). Für die IT-Dienstleister, die sich in erster Linie mit den Umsetzungsaufgaben des Gesetzes befassen, ist eine exakte Definition der Register erforderlich. Darüber hinaus ist die Umsetzung in jedem einzelnen Register nur auf der Grundlage vorhandener Rechtsgrundlagen durchführbar. Ohne eine derartige Rechtsgrundlage ist auch die Finanzierung der einzelnen Vorhaben nicht gesichert.



# STELLUNGNAHME

In der Anlage „Register“ zu Art. 1 § 1 RegMoG fehlen relevante Gesetze bzw. Bereiche, z. B. zum kommunalen Finanz- und Steuerwesen.

## 2. Priorisierung der Daten zwischen den Registern

Artikel 1 § 2 sieht vor, dass die aktuell beim BZSt gespeicherten Daten in alle betroffenen Register zu übernehmen sind. Deshalb kann es in Ausnahmefällen zu Qualitätsverlust kommen.

Darüber hinaus ist ein Überschreiben der Daten in Registern wie den Personenstandsregistern, die den gesetzlichen Auftrag der Dokumentation und der dauerhaften unveränderbaren Aufbewahrung erfüllen müssen, rechtlich nicht zulässig.

Der Ersatz der Daten in den lokalen Registern im Umfang des § 4 Abs. 2 und 3 RegMoG nach § 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 RegMoG und der laufende Abgleich der lokalen Daten mit den Daten des Basisregisters bedarf einer detaillierten rechtlichen und technischen Regelung. Durch die Einführung eines registerübergreifenden, eindeutigen Identitätsmerkmals dürfen aktuelle registerinterne Primärschlüssel entgegen § 2 Nr. 2 RegMoG nicht ersetzt werden. Diese Merkmale müssen dauerhaft parallel genutzt werden können. Ein Umbau der Fachregister und Fachverfahren auf das registerübergreifende eindeutige Identitätsmerkmal würde sehr hohe Kosten und Aufwände erzeugen.

## 3. Sperrvermerke und Auskunftssperren

Die in der Anlage genannten Register enthalten umfangreiche Regelungen zur Benutzung ihrer Daten, insbesondere für das Zeugenschutzprogramm. Um auch bei Etablierung eines registerübergreifenden Identitätsmerkmals eine theoretisch mögliche Zusammenführung einzelner Register zu verhindern, ist es dringend erforderlich, ein konsistentes Konzept für einen registerübergreifenden Zeugenschutz zu etablieren, um diesen auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Die getroffene Regelung, dass bei Vorliegen einer Auskunftssperre ausschließlich nur für die Zwecke des Roll-Outs der Identifikationsnummer Daten von Personen in die angeschlossenen Fachregister übermittelt werden dürfen, ist ein erster guter Schritt. Bei Vorliegen einer Auskunftssperre soll bei gewöhnlichen Abrufersuchen öffentlicher Stellen sowie zur Aktualisierung lediglich eine neutrale Antwort durch die Registermodernisierungsbehörde gesendet werden, um zu verhindern, dass „behördliche Innentäter“ Auskunftssperren umgehen können.

## 4. Datencockpit

Mit dem Aufbau der Bürgerkonten und deren Nutzung im Portalverbund, der selbst Teil des OZG ist, haben besonders die kommunalen IT-Dienstleister in den letzten Jahren wichtige Infrastruk-



# STELLUNGNAHME

turgrundlagen geschaffen, um einen Großteil der im OZG-Umsetzungskatalog vorgesehenen Leistungen realisieren zu können. Diese Bürgerkonten ermöglichen den sogenannten Single Point of Contact für die Kommunikation der Bürger mit der Verwaltung, ein wesentliches Akzeptanzkriterium für alle OZG-Leistungen. Mit dem Aufbau des Datencockpits soll nun jedoch ein zweiter Zugang für die Bürger geschaffen werden. Die IT-Dienstleister empfehlen daher, für das Datencockpit den Zugang über die Bürgerkonten zu regeln.

Im Gesetzesbeschluss ist nun das Aufzeigen von Inhaltsdaten festgeschrieben, also welche Daten eine Behörde mit einer anderen teilt. Dabei ist die Speicherdauer der Daten auf den jeweiligen Nutzungsvorgang begrenzt. Dies ist zu begrüßen.

## 5. Umgang mit Auskunftsregistern/Identifikation im Basisregister

Die Steuer-ID soll nun zweckgebunden ausschließlich für Online-Leistungen der Verwaltung genutzt werden. Zwar ist die Steuer-ID kein geheimes Datum eines Bürgers, gleichwohl würde die Aufnahme dieser Nummer in reinen Auskunftsregistern (Schuldnerverzeichnis, Rechtsdienstleistungsregister) bedeuten, dass die Nummer für jeden Interessierten einsehbar ist. Ob eine derartige „Veröffentlichung“ der Steuer-ID und die damit einhergehende deutlich vereinfachte Profilbildung für jedermann das Gesetz unnötig angreifbar macht, sollte dringend geprüft werden.

## 6. Kosten der Umsetzung

Die im Entwurf unter „E“ aufgeführten Erfüllungsaufwände sind zumindest für Länder und Kommunen um ein Vielfaches zu niedrig angesetzt. Allein 16 der betroffenen Register werden in kommunaler Verantwortung geführt oder von Kommunen befüllt. Dazu sind bundesweit eine Vielzahl von Fachverfahren im Einsatz, von denen jedes einzelne um die Funktionen zur Verarbeitung der Steuer-ID zu erweitern ist. Abgesehen von fehlenden Rechtsgrundlagen, sind für den Aufwand zur Anpassung der Fachverfahren und der Datenstandards weder Einmal- noch Erhaltungskosten im Gesetzentwurf vorgesehen.

Gleichzeitig müssen durch die Verwendung der Steuer-ID als einziges Identitätsmerkmal sämtliche bereits vorhandenen elektronischen Kommunikationswege zum Teil erheblich geändert werden. Auch die Einführung des 4-Corner-Architekturmodells und des Datencockpits führen zu weiteren Einmalkosten bei der Organisation, Softwareentwicklung und für den Aufbau neuer Infrastruktur. Auch für die Erhaltung der Infrastruktur, die im Wesentlichen von den kommunalen IT-Dienstleistern sicherzustellen ist, sind keine Kosten eingeplant worden.

Genauere Aussagen über die zu erwartende Höhe der Kosten können auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht getroffen werden.



# STELLUNGNAHME

## 7. Fazit

Das Gesetz ist dazu geeignet, die mit ihm formulierten Ziele der eindeutigen Datenzuordnung bei besserer Datenqualität und einem vereinfachten Zugang des Bürgers zu Verwaltungsleistungen zu erreichen.

Dabei sind aus fachlicher Sicht der kommunalen IT-Dienstleister und der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor, die einen großen Teil der Umsetzung realisieren müssen, noch technische und fachliche Fragen unvollständig oder nicht zufriedenstellend beantwortet, zu deren Klärung diese gerne beitragen.

### Ansprechpartner:

Dr. Ralf Resch, Geschäftsführer

VITAKO – Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V.

Tel. +49 30 2063 156 11

Mobil: +49 160 5385611

E-Mail: [ralf.resch@vitako.de](mailto:ralf.resch@vitako.de)

Detlef Sander, Geschäftsführer

DATABUND – Verband der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor e. V.

Tel. +49 30 2206 616 01

Mobil: +49 170 3254194

E-Mail: [d.sander@databund.de](mailto:d.sander@databund.de)